



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

### **Türkische nationalistische Ausländerorganisationen**

Kleine Anfrage - **KA 7/2877**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2018 existieren in der Bundesrepublik Deutschland nationalistisch geprägte Ausländerorganisationen. Zu diesem Spektrum gehört unter anderem die rechtsextremistische türkische „Ülkücü“-Bewegung. Das Symbol des „Grauen Wolfs“ gilt als Erkennungszeichen der „Ülkücü“-Bewegung. Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF) ist der größte „Ülkücü“-Dachverband in Deutschland. Sie ist die Auslandsvertretung der nationalistischen türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP), die im türkischen Parlament vertreten ist. In Deutschland sind in rund 170 lokalen Vereinen etwa 7.000 Mitglieder als Träger und Multiplikatoren der Ideologie organisiert. Auch in Deutschland begehen Anhänger der „Grauen Wölfe“ Gewalttaten. In den letzten Jahren kam es mehrfach zumeist im Zusammenhang mit antikurdischen Demonstrationen zu gewaltsamen Zusammenstößen mit Kurden oder linken türkischen Akteuren.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Landesregierung sammelt gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) Informationen insbesondere über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben.

(Ausgegeben am 19.09.2019)

Mithin sind regelmäßig Personenzusammenschlüsse, d. h. Parteien, Vereine oder andere Gruppierungen, zu denen tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, Gegenstand der Informationssammlung des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt. Deshalb werden auch Informationen über ausländerextremistische Bestrebungen, mithin über diesen Bestrebungen angehörende Personen gesammelt und ausgewertet. Bloße nationalistische Aktivitäten, die nicht als extremistisch bewertet werden, sind nicht Gegenstand dieser Informationssammlung. Dies vorangestellt, sind der Landesregierung keine Strukturen nationalistisch geprägter Ausländerorganisationen in Sachsen-Anhalt bekannt. Erkenntnisse im Sinne der Fragen 1 und 2 sowie 4 bis 6 liegen der Landesregierung deshalb nicht vor.

1. **Welche nationalistisch geprägten Ausländerorganisationen sind der Landesregierung in Sachsen-Anhalt bekannt?**
  - a) **Wie viele Mitgliedsvereine mit welchen regionalen Schwerpunkten haben diese Ausländerorganisationen?**
  - b) **Auf wie stark schätzt die Landesregierung die „Graue Wölfe“-Szene in Sachsen-Anhalt insgesamt ein? Bitte nach Mitgliedern, Anhängern bzw. Sympathisanten der verschiedenen Vereinsförderungen sowie der unorganisierten bzw. über das Internet oder Soziale Netzwerke verbundenen Szene differenzieren.**
  - c) **Über welche Medien - auch Online-Medien - verfügt die „Ülkücü“-Szene in Sachsen-Anhalt im Einzelnen und welchen Verbreitungsgrad hat diese nach Kenntnis der Landesregierung?**
  - d) **Sind der Landesregierung Sportvereine in Sachsen-Anhalt, die der „Ülkücü“- Szene zugerechnet werden, bekannt und wenn ja, welche?**
  - e) **Welche nationalistisch geprägten Ausländerorganisationen, aber nicht zum Spektrum der „Grauen Wölfe“ zählenden türkischen Verbände und Vereine sind der Landesregierung bekannt?**
2. **Kann die Landesregierung einen verstärkten Zulauf zu „Ülkücü“-Vereinigungen bzw. ein Anwachsen der „Ülkücü“-Szene in den letzten Jahren erkennen und wenn ja, worin sieht die Landesregierung mögliche Ursachen für eine solche Entwicklung?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenfassend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

3. **Welche Aufzüge, Demonstrationen und Veranstaltungen welcher Türkischen extremistischen Ausländerorganisation seit dem Jahr 2016 sind der Landesregierung bekannt geworden? Bitte benennen, wann, wo, aus welchem Anlass diese Aufzüge bzw. Veranstaltungen stattfanden, wer sie veranstaltete, wie viele Personen daran teilnahmen und ob es aus den Veranstaltungen bzw. Aufzügen heraus zu einschlägigen Straftaten - insbesondere Gewalttaten - kam.**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als im angefragten Zeitraum sechs Veranstaltungen, deren Anmelder jeweils der Verein „Mezopotamien Kulturhaus e. V.“ war, in Halle (Saale) stattfanden. Einzelheiten können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Datum	Anlass/Thema	Anzahl der Teilnehmer
15.01.2016	„Protest gegen den Angriff kurdischer Städte“	56
04.11.2016	„Gegen die Verhaftung von Mitgliedern des HDP“	103
11.03.2018	„Bombardierung von Afrin durch die Türkei“	140
09.03.2019	„Abgeordnete im Hungerstreik“	110
30.04.2019	„Abgeordnete im Hungerstreik“	40
03.08.2019	„Andenken an Shingal“	10

Straftaten wurden der Landesregierung nicht bekannt.

4. **Inwieweit kam es nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2016 zu gewaltsamen Übergriffen von „Grauen Wölfen“ in Sachsen-Anhalt? Bitte Datum, Ort, Anlass und Art des Überfalls und Opfer benennen.**
5. **Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über eine Zugehörigkeit von Moscheevereinen oder Verbänden zum „Graue Wölfe“-Spektrum zu Schuraräten oder Islamräten und vergleichbaren Zusammenschlüssen in Deutschland? Bitte einzeln und nach Städten getrennt aufführen.**
6. **Wie ist das Verhältnis zwischen dem „Graue Wölfe“-Spektrum und der radikal- islamistischen Szene, Salafisten und Dschihadisten nach Kenntnis der Landesregierung in Sachsen-Anhalt?**
  - a) **Inwieweit gibt es zwischen diesen Gruppierungen eine Kooperation, etwa in gemeinsamen Dachverbänden, auf gemeinsamen Veranstaltungen oder zu gemeinsamen Aufzügen?**
  - b) **Inwiefern und in welchem Ausmaß sind der Landesregierung Übertritte von Angehörigen des „Ülkücü“-Milieus in radikal-islamistische oder salafistische Zusammenhänge oder umgekehrt bekannt?**

Die Fragen 4 bis 6 werden zusammenfassend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.